

## Geschäftsordnung des Ortsvereinsvorstandes der SPD Bad Schwartau

Der Vorstand gibt sich gem. §6 Abs. 4 der aktuellen Satzung folgende Geschäftsordnung:

### §1

#### **Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

(1) Der/die Vorsitzende

- koordiniert die Tätigkeit im Vorstand,
- repräsentiert den Ortsverein nach innen und außen,
- gibt den Jahresbericht vor der Mitgliederversammlung,
- führt verantwortlich Beschlüsse aus,
- unterrichtet den Vorstand über alle Vorgänge, die die gemeinsame politische Arbeit berühren,
- leitet Versammlungen und Sitzungen (die Moderation kann unter allen Vorstandsmitgliedern rotieren),
- unterzeichnet die Abrechnungen.

(2) Der/die stellvertretende Vorsitzende

- leitet in Vertretung der/des Vorsitzenden die Vorstandssitzungen und Versammlungen,
- bereitet Versammlungen vor.

(3) Der/die Kassierer/Kassiererin

- führt die Kasse und verwaltet die Finanzen,
- prüft regelmäßig die Beitragshöhe der Mitglieder,
- stellt den mittelfristigen Haushalts- und Wirtschaftsplan auf,
- gibt den Kassenbericht vor der Jahreshauptversammlung,
- führt die Mitgliederdatei,
- erstellt den Rechenschaftsbericht (gemäß Parteiengesetz).

(4) Der/die Schriftführer/Schriftführerin

- führt Protokoll über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
- führt die Terminliste,
- bearbeitet den allgemeinen Schriftverkehr.

(5) Der/die Organisationleiter/Organisationsleiterin

- übernimmt bestimmte koordinierende Aufgaben in der Wahlkampforganisation,
- organisiert das "Fundraising" und die Finanzierung politischer Kampagnen,
- delegiert die zu Umsetzung nötigen Tätigkeiten an die Aktiven,
- informiert den Vorstand über den Stand der laufenden Projekte.

- (6) Die Beisitzer/Beisitzerinnen
- betreuen einzelne Themenfelder,
  - betreuen wichtige Zielgruppen (z.B. Jugend, Senioren, Frauen),
  - helfen bei der Mitgliederbetreuung.
- (7) Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an Mitglieder des Ortsvereins delegieren, die dem Vorstand dann mit beratender Stimme angehören sofern sie nicht ordentliches Mitglied sind.

## **§2 Sitzungen**

- (1) Vorstandssitzungen finden regelmäßig 12 mal pro Jahr statt. In begründeten Ausnahmefällen können auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands weitere Sitzungen einberufen werden.
- (2) Der Vorstand legt die Termine für die ordentlichen Vorstandssitzungen bis zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr fest.

## **§3 Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem stv. Vorsitzenden aufgestellt.
- (2) Die Tagesordnung hat alle Anträge der Vorstandmitglieder zu enthalten, die bis sieben Tage vor der Sitzung beim Vorsitzenden eingegangen sind.
- (3) Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern sieben Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen, die Einladung mit Hinweis auf die Antragsfrist erfolgt zwei Wochen vor Termin.

## **§4 Vertraulichkeit / Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich, ausgenommen sind Mitglieder des SPD-Ortsvereins sowie Mandats- und Funktionsträger auf Landes- und Bundesebene.
- (2) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
- (3) Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen Gegenstände, sind vertraulich zu behandeln, sofern im Einzelfall nicht anders beschlossen.

## **§5 Sitzungsleitung**

Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden geleitet. Sollte dieser verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem stv. Vorsitzenden.

## **Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung vom Sitzungsleiter festzustellen.

## **§7**

### **Beratungsgegenstand**

- (1) Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.
- (2) In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der im Sitzungstermin anwesenden Vorstandsmitglieder.

## **§8**

### **Redebeiträge und Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Die Sitzungsleitung führt in der Reihenfolge der Wortmeldungen eine doppelt quотиerte Redeliste. Diese wird nur durch Anträge zur Geschäftsordnung unterbrochen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Vorstandsmitglied gestellt werden. Dazu gehören Anträge auf:
  - Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung.
  - Schluss der Redeliste.
  - Vertagung des Tagesordnungspunktes bzw. Antrages.
  - Nichtbefassung des Tagesordnungspunktes bzw. Antrages.
  - Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung.
  - geheime Abstimmung.
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit.
  - Übertragung der Redeleitung auf ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- (3) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf außer dem Antragstellenden ein Vorstandsmitglied zu dem Antrag sprechen.
- (4) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.

## **§9**

### **Abstimmung**

- (1) Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
- (3) Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit

gilt der Antrag als abgelehnt.

- (4) Über Anträge zur Geschäftsordnung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der Antrag auf geheime Abstimmung gilt als angenommen, wenn er von mindestens einem Vorstandsmitglied gestellt wurde.

## **§10 Niederschrift**

- (1) Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den Protokollführer schriftlich festzuhalten.
- (2) Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedem Vorstandsmitglied und anwesenden Mitglied sollte binnen zwei Wochen eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
- (4) Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.
- (5) Auf der Jahreshauptversammlung können interessierte Mitglieder die Protokolle des vergangenen Vorstandsjahres einsehen.

## **§11 Schlussbestimmungen**

Jedem Vorstandsmitglied ist eine Ausfertigung der Geschäftsordnung auszuhändigen. Die aktuelle Fassung muss zudem auf der Website einsehbar sein.

## **§12 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung in Kraft.

(Beschl. am 13. September 2016)